

Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V.

Liefer- und Annahmevereinbarung für Zwetschgen

Zwischen

Name, Vorname: _____

Straße, Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

im folgenden Erzeuger genannt

und

Dürr Fruchtsaftkellerei, Getränkevertrieb GmbH, Kirchstr. 45, 75387 Neubulach

im folgenden Abnehmer genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der **Abnehmer** verpflichtet, sich für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung
 - die vom Abnehmer jährlich festgelegte Zwetschgenerntemenge von den vom Erzeuger genannten Streuobstwiesengrundstücken zur Vermarktung abzunehmen. Der Erzeuger erhält 50 Cent pro kg Zwetschgen, sofern die gelieferte Ware den unter 2. genannten Kriterien entspricht. Bei nicht ausreichender Pflege der Obstwiesen können Preisabschläge vorgenommen werden, deren Höhe der Abnehmer festlegt.
 - den Erzeuger rechtzeitig, mindestens 8 Tage vor Anlieferdatum, über Menge, Anlieferort und Zeitpunkt zu informieren.

Abwicklung über folgende Annahmestelle:

☐ **Fa. Dürr, Nagold**

☐ **Fa. Dürr, Neubulach- Martinsmoos**

Die vom Erzeuger gewünschte Liefermenge beträgt ca.kg Zwtschge, (vom Erzeuger auszufüllen).

Entsprechend den Absatzmöglichkeiten entscheidet der Abnehmer über die tatsächlich mögliche Liefermenge.

2. Der **Erzeuger** verpflichtet sich,
 - die Früchte ausschließlich auf Streuobstwiesen zu erzeugen (kein Plantagenanbau,)
 - nur handverlesene, frische, nicht verdorbene Zwetschgen in geeignetem Reifezustand anzuliefern und keine Fremdzukäufe zu verwenden,
 - das Obst an einem Ort und zu einem Zeitpunkt anzuliefern, der ihm vom Abnehmer spätestens 8 Tage vorher mitgeteilt wird,
 - nur unbehandeltes, ungespritztes oder mit Mittel nach Anhang 1 behandeltes Obst anzuliefern,
 - auf eine gute Nährstoffversorgung der Bäume zu achten,
 - eine beabsichtigte Düngung nur nach der Positivliste gemäß Anhang 2 und nach den Bedingungen der SchALVO durchzuführen,
 - keine flächenhaften Rodungen durchzuführen,
 - an den Bäumen, soweit erforderlich, zur Verhütung der Vergreisung regelmäßig fachgerechte Pflegeschritte vorzunehmen (alle 2 bis 5 Jahre, außer alte und sehr hohe Bäume),
 - den Unterwuchs zu mähen, jedoch nicht mehr als maximal drei Schnitte im Jahr durchzuführen (1. Schnitt möglichst nicht vor Mitte Juni),
 - Beweidung nur in Rücksprache mit der Streuobst-Initiative durchzuführen. Diese muss jeweils am 31. Juli beendet werden. Eine Verunreinigung des Obstes ist zu vermeiden. Die Beweidung darf nach der Obsternte fortgeführt werden,

- bei Notwendigkeit der Beseitigung einzelner kranker Bäume Zwetschenhochstämme mit mindestens 1,60 m Stammhöhe nachzupflanzen und einen Erziehungsschnitt durchzuführen,
 - mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Erzeugnis- und Qualitätsregeln einverstanden zu sein,
 - dem Verarbeiter und der Streuobst- Initiative jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben,
 - die Anbaufläche zur Besichtigung und zur Entnahme von Blatt- und Fruchtproben freizugeben,
 - Untersuchungen durch ein anerkanntes Labor sowie
 - die Weitergabe persönlicher Daten des Erzeugers im Rahmen der Datenschutzerklärung, soweit notwendig, z.B. an Helfer und Berater zu erlauben.
3. Der Erzeuger versichert, dass seine Streuobstbestände überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 1,60 m Stammhöhe) bestehen und die Baumzahl 150 Stück je Hektar nicht überschreitet. Die Bäume dürfen nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen, z.B. Bundes- oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m). Flächen, die als Bauland ausgewiesen sind, sind ausgeschlossen.
 4. Der Erzeuger und der Abnehmer sind im Falle von höherer Gewalt von ihrer Liefer- und Abnahmeverpflichtung befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn in Folge eines Umstands, den der Erzeuger oder der Verarbeiter nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, einander möglichst frühzeitig zu unterrichten und die sich im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
 5. Diese Vereinbarung gilt zunächst ein Jahr. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf den folgenden 1. September schriftlich gekündigt wird. Die Liefermenge wird jährlich neu vom Verarbeiter mit dem Erzeuger festgestellt. Das Recht eines jeden Partners, diese Vereinbarung wegen eines Verstoßes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
 6. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
 7. Anhang 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Erzeuger versichert die Aushändigung und Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift.

Hinweis:

Vertragsverletzungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Schadensersatzpflicht auslösen. Belastetes oder verdorbenes Obst kann große Mengen Saft verunreinigen und so erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Ein Ausschluss aus dem Projekt erfolgt ebenfalls.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Erzeuger

Unterschrift Verarbeiter

Angaben zu den Vertragsflächen**Menge: _____ kg**

Bitte folgende Daten vollständig angeben:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

Es können nur Flächen angegeben werden, die im Landkreis Calw oder Landdkreis Freudenstadt liegen. Bitte Lageplan beilegen, falls vorhanden.

Lage des Grundstücks Nr. 1 Gemeinde: Gemarkung: Gewann:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Zwetschenbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 2 Gemeinde: Gemarkung: Gewann:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Zwetschgenbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 3 Gemeinde: Gemarkung: Gewann:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Zwetschgenbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 4 Gemeinde: Gemarkung: Gewann:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Zwetschgenbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 5 Gemeinde: Gemarkung: Gewann:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Zwetschgenbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Anhang 1	Anhang 2
Nach EU-VO für den ökologischen Landbau - zugelassene biologische Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe)	Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
- Fettsäure-Kaliumsalze (Kaliseife) - Kaliumhydrogencarbonat - Pheromonaufbereitungen (Lockstoffpräparate) - Aufbereitungen auf der Grundlage von Bacillus thuringiensis (z.B. Dipel) - Azadirachtin (z.B. Neem-Präparate) - Bacillus thuringiensis - Cydia pomonella - Granuloseviren - Pyrethrine - Paraffinöl - Rapsöl - Schwefel und Schwefelkalkbrühe - physikalischer Pflanzenschutz, z.B. Leimringe, Gelbtafeln	- Stallmist / Jauche - Kompost - Algen und Algengerzeugnisse - Sägemehl, Borke und Holzabfälle - mineralischer Kalidünger - Kalkstein - Knochenmehl - Magnesiumgestein - Gesteinsmehl - Sand